



Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Stadt Oberasbach (BGS/E)

vom 21. Juni 1995

fortgeschriebene nichtamtliche Fassung vom 03.07.2019

Auf Grund Artikel 2, 5 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, berichtigt GVBl. S. 580), erlässt die Stadt Oberasbach folgende Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme. Wird ein übergroßes Grundstück geteilt, so entsteht der Beitrag für die Grundstücksfläche neu. Bereits für die Grundstücksfläche bezahlte Beiträge sind im Verhältnis der geteilten Flächen zu verrechnen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit zwei Drittel der Geschoßfläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Sie gelten in diesem Sinn als ausgebaut, wenn mindestens ein Raum im Dachgeschoss benutzbar hergestellt ist. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.

3. Juli 2019

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,02 Euro
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche 5,37 Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Beitragstatbestände, die von früheren Satzungen erfaßt wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Für Grundstücke, die aufgrund früheren Satzungsrechts zu einer Anschlußgebühr nach Straßenfrontlänge herangezogen wurden, gelten die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Grundstücks- und Geschosflächen als abgegolten. Für bebaute Grundstücke, die aufgrund früheren Satzungsrechts zu einer Anschlußgebühr für eine bestimmte Zahl von Wohnungen herangezogen wurden, gelten die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Grundstücks- und Geschosflächen als abgegolten, soweit die Zahl der abgegoltenen Wohnungen zu diesem Zeitpunkt nicht überschritten ist. Für zukünftige Geschossflächenmehrungen gilt § 3 Abs. 2. Wird in diesen Fällen das Grundstück jedoch nach dem Inkrafttreten dieser Satzung geteilt, so entsteht mit Eintragung der Grundstücksteilung in das Grundbuch die Beitragspflicht für die nicht beim ursprünglich vorhandenen Gebäude verbleibende Grundstücksteilfläche, sowie für eine fiktive Geschosfläche gemäß § 5 Abs. 4, wenn das abgetrennte Grundstück unbebaut ist. Wurde für unbebaute Grundstücke eine Anschlußgebühr für bis zu zwei Wohnungen bestandskräftig festgesetzt und später nicht erstattet, so gilt damit der Beitrag für die Grundstücksfläche und eine Geschosfläche von bis zu 200 qm als abgegolten.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und Niederschlagswasser berechnet

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt ab 1. Oktober 2019 pro Kubikmeter Abwasser 2,63 Euro. Der Berechnung der Schmutzwassergebühr für die Monate April mit September wird der gemessene Wasserverbrauch in den zuletzt vorhergegangenen Monaten Oktober mit März zu Grunde gelegt. Ist der Wasserverbrauch in den Monaten April mit September niedriger als in den vorhergegangenen Monaten Oktober mit März, so wird für die Berechnung der Schmutzwassergebühr der tatsächlich gemessene Wasserverbrauch zu Grunde gelegt. Fehlt diese Grundlage oder sind beim Wasserverbrauch wesentliche Änderungen eingetreten, so ist für diese Berechnung pro Person ein Wasserverbrauch von zehn Kubikmeter je Vierteljahr anzusetzen.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen; er ist grundsätzlich durch geeichte Sonderwasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten im Inneren eines Gebäudes an einem frostsicheren Ort einzubauen und zu unterhalten hat. Die Sonderwasserzähler sind von der Stadt abzunehmen. Ein Abzug verbrauchter oder zurückgehaltener Wassermengen erfolgt nur auf vorherigen schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen und erst nach Abnahme des Wasserzählers durch die Stadt Oberasbach. Die Änderung der Abrechnungsart erfolgt

- a) bei Gartenwasserzählern ab dem 1. April des Jahres, in dem der Umstellungsantrag eingeht; falls der Antragssteller die Umstellung ab 1. April des folgenden Jahres beantragt, erfolgt die Umstellung zu diesem Zeitpunkt
- b) in sonstigen Fällen ab dem auf den Antragsingang und die Zählerabnahme folgenden 1. April oder 1. Oktober.

Eine (Rück-) Umstellung auf die Abrechnungsart nach Abs. 1 erfolgt auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen zum auf den Antragsingang folgenden 1. April.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 5. Dezember gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Abwasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Werden Toilettenanlagen mit Niederschlagswasser betrieben, wird ein Aufschlag von zwanzig vom Hundert zum Wasserverbrauch laut geeichtem Wasserzähler oder sonst dem Grundstück zugeleiteten Frischwasser erhoben, sofern die Wassermengen nicht durch gesonderte geeichte Wasserzähler festgestellt werden. Der Aufschlag erhöht sich um fünfzehn vom Hundert, wenn auch Waschmaschinen mit Niederschlagswasser betrieben werden. Die Stadt kann den Einbau von geeichten Zählern fordern, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen den pauschalen Aufschlag nach den Sätzen 1 und 2 übersteigen.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr bemisst sich nach den überbauten oder befestigten Flächen der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die städtische Entwässerungsanlage abfließen kann. Die Gebühr beträgt jährlich 0,30 Euro je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

(2) Als überbaute und befestigte Grundstücksfläche gilt die, durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem in der Abflussbeiwertkarte festgelegten Gebietsabflussbeiwert (Absatz 3) ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im Wesentlichen auf Luftbildauswertungen und der Grundflächenzahl der Grundstücke. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

(3) Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflussbeiwertkarte -Stand August 2007- im Maßstab 1:2500, die Bestandteil dieser Satzung ist und bei der Stadt Oberasbach, Bauamt, niedergelegt ist. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Für den Gebietsabflussbeiwert werden fünf Stufen festgelegt:

0,2 z.B. für lockere Einzelhaus- /Doppelhausbebauung

0,4 z.B. für dichtere Einzelhaus-/Doppelhausbebauung

0,6 z.B. für dichte Reihenhausbebauung

0,75 z.B. für Gewerbe- und Industrieflächen

1,0 z.B. für das Kerngebiet im Ortszentrum und sonstige Grundstücke mit hohem Versiegelungsgrad

(4) Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Abflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird die überbaute und befestigte Grundstücksfläche (= reduzierte Grundstücksfläche) nach dem für vergleichbare Baugebiete festgesetzten Gebietsabflussbeiwert ermittelt. Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, wird die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, zur Gebührenermittlung herangezogen.

(5) Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich vorhandenen überbauten befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird, wenn diese um mindestens zwanzig vom Hundert oder 300 m² größer als die nach Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche ist. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dies der Stadt anzuzeigen und alle maßgeblichen, für die Berechnung der Gebührenschuld notwendigen Flächen der Stadt zu melden.

(6) Wird das Niederschlagswasser versickert (z.B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder zur weiteren Verwendung im Haushalts- bzw. Betriebskreislauf gesammelt (z.B. Zisterne) und besteht ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wird eine pauschale Niederschlagswassergebühr aus zwanzig von Hundert der reduzierten Flächen gemäß Absatz 2 errechnet. Die Absätze 4, 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn vor dem Notüberlauf ein Rückhaltevolumen von mindestens 2,5 Kubikmeter für 100 m² abflusswirksame Fläche nachgewiesen werden kann und die Sickereinrichtung gegen Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungsanlage bis zur Rückstauenebene gesichert wird. Für Zisternen, die nur zur Gartenbewässerung dienen, wird keine Gebührenermäßigung nach Satz 1 gewährt.

(7) Die Vermutung des Absatzes 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 20 vom Hundert oder 300 m² kleiner ist, als die nach Absatz 2 oder 4 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche.

Sind auf dem Grundstück begrünte Tiefgaragen oder Dächer mit mindestens 10 cm Aufbau- decke vorhanden, so werden diese befestigten Flächen für die Gebührenberechnung im Rahmen des Satzes 1 nur zur Hälfte angesetzt. Dies gilt entsprechend für folgende Bodenbe- läge: Rasenfugenpflaster und sonstige Pflasterflächen mit einer durchlässigen Fugenbreite von mindestens einem Zentimeter.

Versickerungsfähig verlegte Rasengittersteine sowie Schotterrasen gelten als unversiegelte Flächen.

(8) Anträge, die Gebühr gemäß Absatz 7 nach der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, zu berechnen, sind bis spätestens 31. Januar 2008 zu stellen. Anpassungsanträge, die nach dem 31. Januar 2008 eingehen, werden, soweit die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, ab dem der Antragsstellung folgenden Monat berücksichtigt; maßgebend ist der Antragseingang bei der Stadt. Dies gilt entsprechend, wenn die Gebührenschuld nach dem 31. Januar 2008 erstmals entstanden ist. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragssteller anhand einer, dem Änderungsantrag beizulegenden Planskizze, die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlags- wasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Dies gilt entsprechend für Reduzierungsanträge nach Absatz 6. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhält- nisse am 1. Oktober des Erhebungszeitraumes, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht, zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume solange Gebührenmaßstab bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.

(9) Wird bei Neuanschlüssen bereits vor Erlass des Gebührenbescheides bekannt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 5 oder 7 vorliegen, kann die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene überbaute und befestigte Fläche von Amts wegen festgesetzt werden.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der berechtigte Besitzer des Grundstücks oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt im Zuge der Verbrauchsabrechnung bei der Wasserversorgung, und zwar nach dem Ende des dritten Quartals. Es werden drei Vorauszahlungen zum 1. Februar, 1. Mai und 1. August jeden Jahres erhoben. Die Schmutzwassergebühr wird spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem Ende des Erhebungszeitraumes. Es werden drei Vorauszahlungen zum 1. Februar, 1. Mai und 1. August jeden Jahres erhoben. Die Niederschlagswassergebühr wird spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig nach Monaten berechnet und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 14

Untersuchungsgebühren

- (1) Für die Untersuchung von Wasserproben aus privaten, gewerblichen oder industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Meßschächte und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage, werden vom Gebührenschuldner (§ 12) Gebühren in Höhe der der Stadt entstandenen Kosten erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der durchgeführten Untersuchungen; die Untersuchungsgebühr wird spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Oberasbach für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich, möglichst schriftlich, zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen der Stadt auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ¹⁾ ²⁾ ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾ ⁹⁾ ¹⁰⁾ ¹¹⁾

¹⁾ Die 1. Änderungssatzung vom 19.07.1996 trat am 10.08.1996 in Kraft. Abweichend hiervon sind die Änderungen in den §§ 9 - 13 bereits zum 01.01.1996 in Kraft getreten.

²⁾ Die 2. Änderungssatzung vom 29.07.1998 trat am 22.08.1998 in Kraft.

³⁾ Die 3. Änderungssatzung (§ 8 Abs. 2 Satz 4) vom 27.10.1998 trat am 15.07.1995 in Kraft

⁴⁾ Die 4. Änderungssatzung (§ 5 Abs. 4) vom 18.07.2000 trat am 01.09.2000 in Kraft

⁵⁾ Die 5. Änderungssatzung vom 23.07.2002 trat am 06.09.2002 in Kraft

⁶⁾ Die 6. Änderungssatzung vom 17.02.2004 trat am 01.04.2004 in Kraft

⁷⁾ Die 7. Änderungssatzung vom 14.12.2004 trat am 01.01.2005 in Kraft

⁸⁾ Die 8. Änderungssatzung vom 18.09.2007 trat am 01.10.2007 in Kraft

⁹⁾ Die 9. Änderungssatzung vom 21.10.2008 trat am 01.10.2007 in Kraft

¹⁰⁾ Die 10. Änderungssatzung vom 20.09.2011 trat am 01.10.2011 in Kraft

¹¹⁾ Die 11. Änderungssatzung vom 03.07.2019 trat am 01.10.2019 in Kraft